

V o r l a g e für die Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses  
der Gemeinde Trittau am 24.11.2015

**zu TOP :** **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau**

**I. Sachverhalt:**

**Anlass**

Das Land hat zum 1.1.2016 ein neues **Hundegesetz** beschlossen und damit das bisherige Gefahrhundegesetz mit seiner Rasseliste der gefährlichen Hunde, auf das in der bisherigen Fassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung Bezug genommen wird, zum 31.12.2015 abgeschafft. Hunde werden dann nur noch auf Grund ihres Verhaltens als gefährliche Hunde ordnungsbehördlich festgestellt. Zu beachten ist auch der Haushaltserlass 2015 des Landes und die darin gemachten Vorgaben zur Ausschöpfung der Einnahmequellen, deren Einhaltung Voraussetzung für die evtl. Beantragung von Fehlbedarfszuweisungen ist. Unter **Punkt 1.** hat das Land aufgeführt: **Hundesteuer: ab 2015 mind. 120 €.** Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen in der gemeindlichen Satzung zu überprüfen und ggf. ebenso anzupassen.

**Historie und Vergleich zu anderen Gemeinden:**

Die Gemeinde Trittau hat 2014 den damaligen Vorgaben des Landes zur Erhebung eines Mindeststeuersatzes bei der Hundesteuer entsprochen. Inzwischen hat das Land den ob. Mindestsatz bei der Hundesteuer weiter angehoben auf 120,- €/J.ab dem Jahr 2015.

Anlässlich der letzten Anpassung der Gemeinde Trittau auf die Mindestsätze für 2014 wurde erstmals im Amtsgebiet auch eine Sozialklausel eingeführt. Aktuelle Hundesteuersätze anderer Gemeinden im Amtsgebiet für den 1./2./jeden weiteren Hund/ggf. gefährliche Hunde/ggf. gefährliche Zweithunde in €/J.:

Trittau:	110,-€ / 140,-€ / 170,-€ / 490,-€ / 730€ /Sozialermäßig. 1. Hund
Großensee	100,-€ / 100,-€ / 100,-€ / 360,-€.
Lütjensee	90,- € / 90,-€ / 90,- €
Köthel	100,-€ / 100,-€ / 100,-€
Rausdorf, Witzhave	48,-€ / 60,- € / 84,- € / 80,-€
Grönwohld	42,-€ / 42,- € / 42,- € / 500,-€
Grande, Hohenfelde:	36,-€ / 48,- € / 60,- € / 360,-€
Hamfelde	36,-€ / 48,- € / 60,- € / 200,-€

**Vorgesehene und mögliche Änderungen:**

**a) redaktionelle Änderungen auf Grund des ab 1.1.2016 geltenden Hundegesetzes**

Das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005, auf das in der bisherigen Satzung verwiesen wird, tritt mit dem 31.12.2015 außer Kraft. Aus diesem Grund werden gefährliche Hunde künftig in § 7 Abs. 3 der Satzung nur noch als „**Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind**“ definiert.

In § 5 Hundegesetz wird zudem die elektronische Kennzeichnung von Hunden verpflichtend geregelt: Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Aus diesem Grund wird ab 1.1.2016 in § 9 der Satzung auch die Kennnummer des Hundes als zusätzliches Merkmal bei der Hundesteuer erfasst.

**b) Abschaffung der Steuerbefreiung für Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken**

Aus Anlass der Beratungen in der letzten Anpassungsrunde hatte die Gemeinde Grönwohld als einzige im Amtsgebiet angeregt und beschlossen, keine Steuerbefreiung mehr für Hunde zu ge-

währen, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden. Damit sollte ein Zeichen gegen Tierversuche an Hunden gesetzt werden. Ob dies rechtlich haltbar ist, musste mangels Anwendungsfall nicht geklärt werden. Die Hundesteuer darf auf Grund ihrer rechtlichen Einordnung als private Aufwandssteuer dem Grunde nach nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Hunde erhoben werden (siehe Regelungen zur Steuerbefreiung in § 4 Abs. 2 der Satzung). Bei sowohl beruflich oder öffentlich als auch privat genutzten Hunden wird Steuerermäßigung nach den Bestimmungen des § 5 der Satzung gewährt. Ein Vergleich mit anderen Städten ergibt, dass dort überwiegend ebenfalls keine Steuerbefreiung mehr für wissenschaftliche Hundehaltung in der Satzung geregelt ist. Im Sinne einer Vereinheitlichung im Amtsgebiet wird angeregt, in allen Gemeinden eine Regelung wie in Grönwohld einzuführen, um damit einer denkbaren (hundesteuerlich begünstigten) Ansiedlung einer Tierversuchsanstalt im Gemeindegebiet entgegen zu wirken (Streichung des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung).

#### **c) Steuerermäßigung für sachkundige Hundehalter?**

Im Hundegesetz erlaubt das Land zur Förderung der Sachkunde bei Hundehaltern ausdrücklich, bei einsprechendem Sachkundenachweis Ermäßigungen der Hundesteuer in der gemeindlichen Satzung vorzunehmen. Es wird aus folgenden Erwägungen empfohlen, **keine** entsprechende Regelung in der Satzung aufzunehmen:

Wesentliche Ziele der Hundesteuer sind die Einnahmeerzielung und die Hundebegrenzung, auch die Begrenzung der Anzahl gefährlicher Hunde. Bei einem Ermäßigungstatbestand der nachgewiesenen Sachkunde bleibt der Zweck der Hundehaltung völlig unberücksichtigt. Bei der überwiegenden Zahl der Hundehalter ist auch ohne gesonderten Sachkundenachweis von einer ordnungsgemäßen Hundehaltung auszugehen. Für Hunde, die auch für öffentliche Zwecke eingesetzt werden, gibt es bereits Ermäßigungstatbestände. Alle sachkundigen Personen müssten gleichermaßen begünstigt werden. Somit würde durch einen solchen neuen Ermäßigungstatbestand Tierärzten automatisch eine Ermäßigung bei der Hundesteuer für private Hundehaltung gewährt. Andere Bevölkerungsgruppen wären wohl eher darauf angewiesen, siehe „Sozialermäßigung“.

#### **d) absolute Höhe, Staffelung**

Eine sofortige Anpassung zum 1.1.2016 auf den vom Land vorgegebenen Mindestsatz wäre eine der Vorbedingungen des Landes zur eigenen Einnahmeausschöpfung, ohne die es keine Fehlbedarfszuweisungen gibt. Bereits mit einer kleinen Erhöhung nach 2 Jahren um weniger als 10 % für den ersten Hund könnte den Vorgaben des Landes entsprochen werden. Dies wird dringend empfohlen. Darüber hinaus kann ziemlich frei entschieden werden, ob eine entsprechende Erhöhung für Zweit-/Dritt-/ und gefährliche Hunde überhaupt vorgenommen wird und wenn ja, ob auch absolut um 10,- € jährlich oder um den gleichen Prozentsatz.

#### **e) erhöhter Steuersatz für gefährliche Hunde**

Im Vordergrund steht die Lenkungswirkung. Diese übt die Gemeinde Trittau bereits durch einen im Amtsvergleich relativ hohen Steuersatz für gefährliche Hunde aus. Bezüglich einer denkbaren weiteren prozentualen Anpassung haben Gerichte ein Übermaßverbot ausgesprochen: Während ein Steuersatz von jährlich 800,-€ noch gerade als zulässig erachtet wird, sei ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 1.500,- bis 2.000,- € jährlich nicht auf Einnahmeerzielung, sondern auf ein faktisches Verbot der Kampfhundehaltung ausgerichtet; hierfür bestehe aber keine gemeindliche Zuständigkeit. Die Kosten der Steuer dürfe die der Hundehaltung selbst (rd. 800-1000 €/Jahr) nicht übersteigen. Daher wird empfohlen, für eine Anpassung des Satzes für gefährliche Hunde bei Hundesteuererhöhung nur die absolute Steigerung zu Grunde zu legen.

#### **f) kalenderjährlich/kalendervierteljährlich?**

Die Hundesteuer wird jeweils zur Mitte der vier Kalendervierteljahre fällig. Bei einer Festsetzung als Jahressteuer wird es regelmäßig nicht mehr möglich sein, bei einem plötzlichen unvorhergesehenen Finanzbedarf eine unterjährige Steueranpassung vorzunehmen. Diese Möglichkeit verbleibt bei einer Festsetzung eines kalendervierteljährlichen Steuersatzes. In der Satzung ist bislang die Höhe des Steuersatzes im Kalendervierteljahr festgelegt.

Die Formulierung ist aber sprachlich nicht so einfach und klar wie bei einem Jahressteuersatz.

## **II. Beschlussvorschlag:**

(In der Anlage wird ein Beschlussvorschlag gemacht zur Anpassung ab 1.1.2016 in einer Stufe auf die vom Land vorgegebenen Mindestsätze sowie gleicher absoluter Erhöhung für gefährliche und Zweit- und Dritthunde)

Der Finanz- und Grundstücksausschuss der Gemeinde Trittau empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss einer Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau, wie sie sich aus der Anlage ergibt.

### **Stimmenverhältnis:**

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_      Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_      Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Anlagen:-** Satzung (Beschlussvorschlag)

# Satzung

## zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 15.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Trittau vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

ab dem 1.1.2016

- für den 1. Hund	120,00 Euro
- für den 2. Hund	150,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	180,00 Euro
- für jeden 1. gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	500,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	740,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl zuerst berücksichtigt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 9 Absatz 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Daten über den Wohnungseinzug
4. ggf. Bankverbindung
5. Rasse des gehaltenen Hundes

6. Herkunft des Hundes

7. Alter des gehaltenen Hundes

8. Elektronische Kennnummer des Hundes

9. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Trittau, den 17.12.2015

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister